

Newsletter Ausland April 2019

Inhalt

1.	Aktuelles	1
1.1	Schluss mit A1-Bescheinigungen bei Dienstreisen?.....	1
1.2	Beschäftigung britischer Staatsbürger: Die Unsicherheit bleibt	2
2.	Beschäftigung im Inland.....	3
2.1	Bundestags-Debatte um Fachkräfteeinwanderungsgesetz verschoben	3
2.2	Bauwirtschaft: Bundesregierung startet Offensive für Fachkräfte	3
2.3	Schrumpfende Hochschulstandorte verzeichnen Zuwachs aus dem Ausland ..	4
3.	Entsendung ins Ausland	4
3.1	Die besten Entsendeziele für weibliche Expats.....	4
3.2	Entsendungen & Co.: Das beschäftigt Arbeitgeber	4
4.	Rechtliches	5
4.1	A1-Bescheinigung auch für Grenzgänger ..	5
4.2	EU billigt neue Regeln zum Gesellschaftsrecht	5

Sehr geehrte Damen und Herren,

war es ein verfrühter Aprilscherz oder schafft die EU tatsächlich die A1-Bescheinigungen für Dienstreisen ab? Ende März sorgte diese Meldung für Aufruhr.

Tatsächlich gibt es in Brüssel konkrete Pläne, bei Geschäftsreisen im Ausland auf eine A1-Bescheinigung zu verzichten. Über den Stand der Dinge informieren wir Sie im aktuellen Newsletter.

Außerdem geht es auch in der April-Ausgabe nicht ohne den Brexit, der nun länger dauert als geplant.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Aktuelles

1.1 Schluss mit A1-Bescheinigungen bei Dienstreisen?

Die EU-Kommission will die Rechtsvorschriften für entsandte Arbeitskräfte überarbeiten. Dazu gehört auch der Verzicht auf A1-Bescheinigungen bei Dienstreisen ins EU-Ausland. Bei einer Abstimmung im Rat der Mitgliedsstaaten fiel der Änderungsentwurf zunächst durch.

Über die Aktualisierung der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme zur sozialen Sicherheit haben sich das EU-Parlament, der Rat und die EU-Kommission laut Mitteilung aus Brüssel geeinigt. Dies bedeute unter anderem auch, dass für Dienstreisen ins EU-Ausland kein A1-Entsendeformular beantragt werden müsse, heißt es in der Mitte März veröffentlichten Meldung. "Diese vorläufige Einigung muss nun sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat förmlich angenommen werden", war dort abschließend zu lesen.

Keine ausreichende Mehrheit im EU-Rat

Die Änderungen sind also schon beschlossene Sache? Bisher nicht. Denn unter den Abgesandten der Mitgliedsstaaten im EU-Rat hat es für die Vorschläge der Kommission bei einer Sitzung Ende März keine qualifizierte Mehrheit gegeben, teilte ein Sprecher des Gremiums Anfang April mit.

Der EU-Rat setzt sich aus Fachministern oder deren Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen. Er verhandelt und erlässt Rechtsakte für jene Bereiche, in denen die EU ausschließlich zuständig ist oder in denen eine gemeinsame Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten vorliegt. Auf Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Kommission erlässt der Rat die Rechtsvorschriften meistens gemeinsam mit dem Europäischen Parlament. Eine für den 16. April 2019 vorgesehene Aussprache im Plenum wurde kurzfristig von der Tagesordnung gestrichen.

Eine Verordnung wie die EG 883/2004 zur Koordinierung der sozialen Systeme ist ein verbindlicher Rechtsakt, den alle EU-Länder in vollem Umfang umsetzen müssen.

Im Dezember hatte die EU-Kommission einen Vorschlag mit insgesamt 167 Textänderungen vorgelegt, die sowohl die Verordnung EG 883/2004 als auch die dazu gehörende Durchführungsverordnung EG 987/2009 betreffen.

Erstmals Definition von Dienstreisen

Änderungsvorschläge Nummer 73 und 123 im Entwurf der EU-Kommission beinhalten die neuen Regeln zur A1-Bescheinigung für Dienstreisen. So soll ein vorübergehend ins Ausland entsandter Mitarbeiter zwar weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendelandes unterliegen, wenn dies im Vorfeld beim Sozialversicherungsträger beantragt wird. "Ein förmlicher Antrag dieser Art ist nicht erforderlich, wenn die Arbeit eine Geschäftsreise betrifft", heißt es im Entwurf.

In der Durchführungsverordnung werden Geschäftsreisen nun erstmals definiert, und zwar als "vorübergehende Tätigkeit im Zusammenhang mit den Geschäftsinteressen des Arbeitgebers, ausschließlich der Erbringung von Dienstleistungen oder der Auslieferung von Waren".

Das können beispielsweise sein:

- die Teilnahme an internen und externen Geschäftstreffen
- die Teilnahme an Konferenzen und Seminaren
- Verhandlungen über geschäftliche Vereinbarungen, Unternehmensverkäufe oder Marketingtätigkeiten
- die Durchführung interner Prüfungen oder Prüfungen bei Kunden
- die Auslotung von Geschäftsmöglichkeiten
- der Besuch und Erhalt von Schulungsmaßnahmen

Anders als im Steuerrecht gibt es im Sozialversicherungsrecht bisher nur den Begriff der Entsendung, der die zeitliche Dauer nicht definiert (§4 SGB IV).

A1-Bescheinigungen zunächst weiterhin in jedem Fall notwendig

Solange es weder einen Beschluss noch eine rechtskräftige Umsetzung einer geänderten Verordnung gibt, gilt weiterhin: A1-Bescheinigungen sind bei allen im Voraus zeitlich begrenzten Erwerbstätigkeiten ins EU-Ausland notwendig, um nachzuweisen, dass ein Sozialversicherungsschutz im Entsendeland besteht.

Informationen – auch zum elektronischen Antrag – finden Arbeitgeber in den FAQ zu "A1-Bescheinigungen bei Entsendungen" unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2038394.

Quelle: EU-Kommission; EU-Rat

1.2 Beschäftigung britischer Staatsbürger: Die Unsicherheit bleibt

Seit dem 11. April 2019 steht fest: Das Bangen um einen geordneten Austritt Großbritanniens aus der EU geht erneut in die Verlängerung. Für deutsche Arbeitgeber, die in Großbritannien Personal rekrutieren, bleibt die Lage unsicher – ebenso für Bewerber. Um englische Muttersprachler rechtssicher zu beschäftigen, greifen manche Arbeitgeber inzwischen zu Plan B.

Für Paul Glaser, dem stellvertretenden Leiter des English Theatre in Hamburg, war die Sache schon

länger zu riskant. "Wir mussten sichergehen, dass der Brexit uns nicht in die Quere kommt", sagte Glaser dem Hamburger Abendblatt. Das Problem: Bei einem harten Brexit, der weiterhin beim Scheitern der Verhandlungen zum Austrittsabkommen droht, endet die Arbeitnehmerfreizügigkeit für britische Staatsbürger in der EU. Die Schauspieler für die laufende Spielzeit im English Theatre habe er deshalb in Irland rekrutiert.

Sollte doch noch das Austrittsabkommen im britischen Parlament verabschiedet werden, hätten Arbeitgeber wie Glaser zumindest für die nahe Zukunft Planungssicherheit: Denn laut Abkommen bleibt die Freizügigkeit bis Ende 2020 uneingeschränkt bestehen. Britische Bürger, die in der EU arbeiten und sich dort niedergelassen haben, sollen außerdem nach fünf Jahren die Möglichkeit zu einer Daueraufenthaltsurteilung erhalten. Dies soll umgekehrt auch für EU-Bürger in Großbritannien gelten.

Ausnahmen zum Aufenthalt nur zeitlich befristet

Das EU-Parlament hat sich für den Fall eines ungeordneten Brexits für eine Visa-Freiheit für britische Bürger ausgesprochen, die sich bis zu 90 Tage lang – in einer Spanne von 180 Tagen – in einem EU-Staat aufhalten. Die Voraussetzung sei aber, dass die Visa-Freiheit im Gegenzug auch für EU-Bürger in Großbritannien gilt, heißt es in der Mitteilung aus Brüssel.

Die Entscheidung, ob britische Bürger nach dem Brexit in einem EU-Land arbeiten dürfen oder nicht, liegt im Falle eines ungeordneten Austritts in der Verantwortung des jeweiligen Mitgliedstaates. Deutschland hat bereits Vorbereitungen getroffen: Britische Bürger, die freizügigkeitsberechtigt sind, dürfen per Ministerverordnung zunächst für weitere drei Monate ohne Aufenthaltstitel in Deutschland leben und arbeiten wie bisher. Mit Zustimmung des Bundesrats kann diese Frist verlängert werden.

"Keine Lösung für dauerhafte Beschäftigung"

"Diese Regelungen taugen nichts für eine dauerhafte Beschäftigung britischer Arbeitnehmer", bewertet Rechtsanwalt Dr. Hans-Hermann Aldenhoff, Partner bei Simmons & Simmons in Düsseldorf, laut Handelsblatt-Blog die geplanten Regelungen. Im Fall eines harten Brexits würden Arbeitskräfte aus dem Vereinigten Königreich langfristig wieder einen Aufenthaltstitel benötigen. Zuständig für die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Mitarbeiter aus Drittstaaten sei die Ausländerbehörde, die wiederum nach derzeitiger Rechtslage eine Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit einholen muss.

Es liege in der Verantwortung der Personalabteilung, bei bestehenden und künftigen Beschäftigungsverhältnissen die erforderlichen Aufenthaltstitel zu prüfen, erklärt Aldenhoff. "Das Fehlen von Aufenthaltstiteln führt zu einem absoluten Beschäftigungsverbot, wobei der Vergütungsanspruch des Mitarbeiters gegebenenfalls unberührt bleibt – also ohne Arbeit gezahlt werden muss."

Xing: Mehr Bewerber aus Großbritannien

Laut dem Karriereportal Xing schauen sich britische Bewerber verstärkt auch auf dem deutschen Arbeitsmarkt um. Jobsuchmaschinen registrieren laut Xing-Beitrag stark wachsende Zugriffszahlen aus dem Vereinigten Königreich. "Neben Stellenangeboten in Irland sind für Engländer offensichtlich vor allem Jobs in Deutschland interessant", heißt es. Hierzulande seien die Jobchancen für englische Muttersprachler derzeit gut, vor allem in technischen Berufen wie etwa bei Ingenieuren in der Automobil- oder Flugzeugindustrie, ebenso Data-Experten, Webdeveloper oder Software-Spezialisten.

Das Netzwerk macht aber ebenfalls auf Unsicherheiten im Fall eines harten Brexits aufmerksam, etwa die möglicherweise notwendige Beantragung eines Aufenthaltstitels. Als Alternative wird die deutsche Staatsbürgerschaft empfohlen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist allerdings Eile angesagt: "Solange Großbritannien noch EU-Mitglied ist, können die Antragsteller ihren britischen Pass neben dem deutschen Pass noch behalten", heißt es.

Britische Bewerber spüren Vorurteile

"Das Schlimmste ist die Unsicherheit", kommentiert Matthew, 30, die aktuelle Lage. Der Sprachlehrer und Übersetzer ist kurz nach dem Referendum mit seiner deutschen Freundin aus Großbritannien nach NRW gezogen und ist derzeit auf der Suche nach einer Festanstellung. "Das Brexit-Chaos sorgt auf allen Seiten für Verunsicherung. Und man spürt auch die Vorurteile und Skepsis gegenüber uns Briten – im Alltag, aber auch bei Bewerbungen", so Matthew.

Dass vor allem junge, gut ausgebildete Briten wie er für einen Verbleib gestimmt haben, sei vielen nicht bewusst. "Es wird zunehmend deutlich, welche realen negativen Auswirkungen das Ganze auf das Wohlergehen der britischen Arbeitnehmer sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der EU hat. Wir können nur hoffen, dass Unternehmen und Arbeitgeber Verständnis für unsere Situation haben."

Unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de) beantworten wir im TK-Service Ausland alle wichtigen Fragen rund um die Beschäftigung von Bewerbern aus Drittstaaten (**Suchnummer 2038730**) sowie zum Brexit (**Suchnummer 2042472**).

Quelle: TK; Hamburger Abendblatt; Europäisches Parlament; Bundestag; Bewerbung.com

2. Beschäftigung im Inland

2.1 Bundestags-Debatte um Fachkräfteeinwanderungsgesetz verschoben

Eigentlich wollte der Bundestag noch vor Ostern über den Entwurf des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes abstimmen, doch daraus wurde nichts.

Mehrere Wirtschaftsverbände kritisierten die Vertagung. So sprach sich der IT-Branchenverband

Bitkom für eine zügige Entscheidung über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz aus. "Wir brauchen die klügsten Köpfe aus aller Welt, um die Digitalisierung in Deutschland zu gestalten, unsere Wirtschaft zu unterstützen und den Arbeitsmarkt zu stärken", sagte Christoph Busch, Bitkom-Bereichsleiter für Arbeit und Innovation, dem "Tagesspiegel".

Die Zahl der offenen IT-Stellen ist dem Verband zufolge innerhalb eines Jahres um 49 Prozent auf rund 82.000 gestiegen. Auch Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) zeigte sich enttäuscht über die kurzfristige Verschiebung.

Einschätzungen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz finden Sie im TK-Service Ausland unter anderem im Artikel "Neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Hoffnung auf weniger Bürokratie" unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2053034**.

Quelle: TK; Bundestag; Tagesspiegel; Bitkom; ZDH

2.2 Bauwirtschaft: Bundesregierung startet Offensive für Fachkräfte

Das Fehlen von qualifizierten Arbeitskräften macht sich derzeit in Deutschland vor allem auf dem Bau bemerkbar. Trotz der Gewinnung ausländischer Mitarbeiter klafft eine Lücke von 70.000 offenen Stellen. Die Bundesregierung hat nun eine branchenübergreifende Initiative gestartet.

Angesichts der guten Auftragslage im Wohnungsbau und bei Infrastrukturprojekten stieg laut Statistik die Zahl der Erwerbstätigen im Bauhauptgewerbe auf etwa 832.000 Beschäftigte. Dieses Wachstum erfolgte im Wesentlichen durch den Zuzug ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – "eine wichtige Säule der Fachkräftesicherung, die weiter gestärkt werden muss", wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mitteilt.

Hilfe für KMU und Aktionswochen

Nach Angaben von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier erarbeitet die Bundesregierung derzeit eine Strategie zur gezielten Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland.

Dazu gehöre unter anderem der Umbau von "Make-it-in-Germany", dem Dachportal der Bundesregierung für mehrsprachige Fachkräfte aus dem Ausland.

Kleine und mittelständische Unternehmen sollen außerdem gezielt unterstützt werden bei der Rekrutierung von ausländischen Fachkräften. "Das hilft auch dem Handwerk und der Baubranche", teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit. Das Ministerium plant beispielsweise bundesweite Aktionswochen "Fachkräfte für die Region" zur Fachkräftesicherung vom 16. bis 27. September 2019. Arbeitgeber und Organisationen können ihre Veranstaltungen online über ein Formular anmelden: [bmas.de](https://www.bmas.de).

Quelle: BMAS

2.3 Schrumpfende Hochschulstandorte verzeichnen Zuwachs aus dem Ausland

Volle Hörsäle und Wartelisten für Studienplätze – diese Situation trifft in Deutschland nicht auf alle Hochschulen zu. Obwohl immer mehr Abiturienten in Deutschland ein Studium beginnen, kämpfen zahlreiche Unis seit Jahren mit rückläufigen Studierendenzahlen. Ausländische Studierende bremsen in einigen Unis bereits diesen Trend, wie der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) in einer Studie herausgefunden hat.

An 41 der insgesamt 263 Fachhochschul- und Universitätsstandorten gehe die Zahl der einheimischen Studierenden spürbar zurück. Dies treffe auf Regionen zu, in denen nicht nur die Geburtenraten niedrig sind, sondern aus denen auch besonders viele junge Menschen wegziehen, teilt der SVR mit Verweis auf seine Studie mit. "Die Fachkräfteengpässe, die in den betreffenden Regionen bereits bestehen, dürften sich also mittelfristig verschärfen", heißt es in der Mitteilung des SVR dazu.

Nach Werbung im Ausland: Rückgang gebremst

Die vom Bildungsministerium geförderte Studie habe aber auch gezeigt, wie das Werben um ausländische Studierende diese Entwicklung abschwächt: Weit über die Hälfte (26 von 41) der schrumpfenden Standorte begegnen dem demografischen Wandel bereits, indem sie internationale Studieninteressierte in Sprachschulen, ausländischen Partnereinrichtungen oder im Internet gezielt ansprechen. In diesen Hochschulen sei die Zahl der internationalen Studierenden um 42 Prozent gestiegen.

"Die Studie empfiehlt, ein regionales Übergangsmanagement einzurichten, das den Studierenden hilft, nach dem Studienabschluss vor Ort Arbeit zu finden. Standorte, die in diesen Feldern aktiv sind, sind Pioniere", betont der Autor der Studie, Simon Morris-Lange. "Von ihnen können sich andere Hochschulstandorte viel abgucken, denen der Rückgang der Studierenden noch bevorsteht – auch im Westen der Republik. Bund und Länder könnten diese Aktivitäten durch gezielte Förderung unterstützen."

Quelle: SVR

3. Entsendung ins Ausland

3.1 Die besten Entsendeziele für weibliche Expats

In welchen Ländern fühlen sich Frauen am wohlsten, die wegen der Karriere ins Ausland ziehen? Das Expat-Netzwerk InterNations hat dazu eine Analyse erstellt. Auf Platz eins der Erhebung landete Tschechien, gefolgt von Bahrain, Taiwan, Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Neuseeland, den Niederlanden, Malta und Australien.

Während Deutschland drei Jahre lang unter den Top Ten rangierte, verpasst es nun diese Platzierung knapp und landet auf Platz elf.

Als positiv wurde von den Befragten der bessere Verdienst hierzulande im Vergleich zu einer Position in der Heimat genannt. Zudem beschreiben über zwei Drittel ihren Arbeitsplatz in Deutschland als sicher. "Die Arbeitsbedingungen sind viel besser als in Spanien", findet eine Studienteilnehmerin laut InterNations-Mitteilung. "Hier fühle ich mich geschätzt und respektiert."

Tschechien auf Platz 1

Tschechien schneidet unter den befragten Frauen am besten ab. Gründe dafür sind die guten Karrierechancen, die Work-Life-Balance und die Sicherheit der Arbeitsplätze.

Frauen, die im Ausland leben, begleiten eher den Partner, als sich der eigenen Karriere zuliebe für einen Umzug zu entscheiden. Nur 25 Prozent führen berufliche Gründe als wichtigste Motivation an, während dies für 38 Prozent der männlichen Expats des Netzwerks gilt.

Die Ergebnisse beruhen auf den Antworten von 8.855 Teilnehmerinnen der "Expat Insider 2018 Studie", eine der ausführlichsten Umfragen weltweit zum Thema Leben und Arbeiten im Ausland.

Quelle: InterNations

3.2 Entsendungen & Co.: Das beschäftigt Arbeitgeber

Das Sozialversicherungsrecht bei Entsendungen und der Antrag auf A1-Bescheinigungen – diese Themen beschäftigen derzeit viele Arbeitgeber in Deutschland. Mit mehr als 450 Teilnehmern war das TK-Webinar "Ausland und Entsendung kompakt" Ende März 2019 sehr gut besucht.

Auf mehr als 70 Folien erhielten die Teilnehmer eine kompakte Einführung in das internationale Sozialversicherungsrecht. Im Anschluss an das Online-Seminar nutzten zahlreiche Arbeitgeber und HR-Verantwortliche die Gelegenheit, dem Sozialversicherungsexperten André Fasel individuelle Fragen zu stellen.

Die rechtliche Situation bei Grenzgängern, Entsendungen außerhalb der Europäischen Union oder die Arbeitnehmerüberlassung aus dem Ausland – diese Themen brannten einigen Fragestellern unter den Nägeln.

Webinar verpasst?

Sie haben das Webinar verpasst? Die Aufzeichnung, das Skript sowie die Fragen und Antworten finden Sie auf der Webinar-Seite des TK-Firmenkundenservices unter [webinare.tk.de](https://www.webinare.tk.de).

Antworten auf zahlreiche Fragen von Arbeitgebern mit internationalen Belegschaften haben wir im TK-Service Ausland zusammengestellt: [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2032524.

Quelle: TK

4. Rechtliches

4.1 A1-Bescheinigung auch für Grenzgänger

Die EU hat die Möglichkeit eingeräumt, eine A1-Bescheinigung auch für Grenzgänger zu beantragen. Der Nachweis über die bestehende soziale Sozialversicherung kann im Wohnstaat eingesetzt werden.

"Es hat sich gezeigt, dass in der Praxis immer häufiger A1-Bescheinigungen für Grenzgänger zur Vorlage bei den ausländischen Behörden benötigt werden", erklärt Sozialversicherungsexperte Ulrich Buschermöhle von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC). Als Beispiel nennt er einen Arbeitnehmer, der bei einem Arbeitgeber in Deutschland beschäftigt und damit auch hier gesetzlich krankenversichert ist, der aber in Österreich wohnt. In Österreich kann er mit einer A1-Bescheinigung nachweisen, dass keine zusätzliche Sozialversicherung im Wohnstaat erforderlich ist.

Anders als bei einer Entsendung ist die Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht verpflichtend und kann nicht auf elektronischem Weg beantragt werden.

Ausnahmen beim Home-Office

"Diese Regelung gilt nicht, wenn Personen als Grenzpendler auch im Wohnstaat regelmäßig ihre Tätigkeit ausüben, zum Beispiel im Home-Office. Hier wird es oftmals zu einer anderen Beurteilung in Hinblick auf Festlegung des zuständigen Sozialversicherungsrechts kommen", ergänzt Buschermöhle.

Fragen und Antworten zum Thema Grenzgänger finden Sie auch im TK-Service Ausland unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2061602.

Quelle: PwC

4.2 EU billigt neue Regeln zum Gesellschaftsrecht

Mehr Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Expansion, gleichzeitig aber strengere Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmerrechten: Die EU-Staaten haben sich auf eine Reform des europäischen Gesellschaftsrechts geeinigt.

Der EU-Rat hat die neuen Richtlinien nun gebilligt, die es Unternehmen erleichtern, ihren Sitz ins EU-Ausland zu verlagern, grenzüberschreitende Zusammenschlüsse zu vereinbaren oder sich aufzuspalten.

Gleichzeitig erhalten Arbeitnehmer, Minderheitsgesellschafter und nationale Behörden mehr Mitbestimmungsrechte bei grenzüberschreitenden Aktivitäten. So sollen laut Mitteilung der EU-Kommission Arbeitnehmer "solide Garantien" für die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung erhalten. Dies soll verhindern, dass Unternehmen die neuen Regeln nutzen, um Stellen einzusparen.

"Im Vergleich zur derzeitigen Situation mit uneinheitlichen Vorschriften und mangelnder Rechtssicherheit wird dies den Schutz der Beteiligten erheblich verbessern", teilt die EU-Kommission mit. Anlass für die Änderung der Richtlinie war eine fehlende Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in der EU.

Quelle: EU-Kommission; EU-Rat; Legal Tribune

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal firmenkunden.tk.de.

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter tk-lex.tk.de.